

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.08.2020 die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 27.05.2010 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.07.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „öffentlich-rechtliche Vereinbarungen“ werden durch die Worte „öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung“ werden durch die Worte „sind durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ersetzt.

3. § 16 Abs. 5 S. 2

§ 16 Abs. 5 S. 2 wird ersatzlos gestrichen.

4. In der Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG wird unter Anlage Teil B am Ende der Aufzählung die „Stadt Kröpelin“ hinzugefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, 09.11.2020


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 09.11.2020


Dethloff
Verbandsvorsteher

